

§ 9

(1) Die bisher erteilten Genehmigungen zum Scheiden, Legieren und Handel mit Edelmetallen sowie zum Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen werden 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

(2) Die weitere Zulassung zum Scheiden, Legieren und Handel mit Edelmetallen ist beim Ministerium der Finanzen, zum Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen.

Schlußbestimmungen**§ 18**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird nach dem § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

11. Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen

Vom 28. Juli 1926, 28. Juni 1929

(RGBl. I S. 415; S. 121)

(Auszug)

§ 1

(1) Wer im Inland Altmetalle, Metallbruch oder altes Metallgerät ohne besonderen Kunst- oder Altertumswert aus unedlen Metallen oder unedle Metalle in rohem oder umgeschmolzenem Zustand zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb